

Anlage zur DS BR/011/2021

# **Jobcenter Uckermark**

Informationen zu wesentlichen gesetzlichen Änderungen ab 2021 und deren Auswirkungen auf die Arbeit

**SGB II – Optionskommune**  
**Landkreis Uckermark**

Stand: 06.01.2021

## **Allgemeine Situation**

Die Corona bedingte Situation erfordert auch über das Jahr 2020 hinaus eine strukturierte und flexible Arbeit des Jobcenters. Insbesondere eine unkomplizierte Antragsbearbeitung und eine pünktliche Auszahlung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes bilden dabei den Grundstein. Viele Menschen in der Uckermark leben ausschließlich von der Grundsicherung und sind gerade in diesen unruhigen Zeiten auf eine zuverlässige finanzielle Absicherung angewiesen.

Neben der Einführung der eAkte haben die nachfolgenden gesetzlichen Änderungen ab Januar 2021 Auswirkungen auf die Arbeit des Leistungsbereiches:

## **Regelbedarfsermittlungsgesetz**

Mit Verkündung des Regelbedarfsermittlungsgesetzes im Dezember 2020 hat die Bundesregierung den erleichterten Zugang zur Grundsicherung zunächst bis zum 31.03.2021 verlängert. Das bedeutet, dass die Vermögensprüfung befristet wegfällt und die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung befristet als angemessen anerkannt werden. Das vereinfachte Antragsformular „Vereinfachter Antrag auf Grundsicherung/ALGII“ wird demzufolge weiterhin genutzt und ist sowohl auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter >Jobcenter Uckermark< abrufbar als auch in den Geschäftsstellen vor Ort den zugänglichen Aufstellern zu entnehmen.

Im Rahmen der vereinfachten Zugangsverlängerung wurde auch der vereinfachte Einkommensnachweis bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit befristet beibehalten. Mit einer vereinfachten Anlage zum Leistungsantrag „Anlage KAS für Einkommen aus Selbständigkeit“ wird diesem Umstand Rechnung getragen.

Auch die Regelung für die Bedarfe für Mittagsverpflegung wurde verlängert. Auf die Gemeinschaftlichkeit der Mittagsverpflegung im Rahmen der besuchten Einrichtung kommt es pandemiebedingt nicht an. Die gesetzliche Regelung ermöglicht die Kostenübernahme für die Mittagsverpflegung und unterstützt die Mittagsversorger, die sich auf alternative Liefermöglichkeiten eingestellt haben.

Den Leistungssachbearbeitern sind die gesetzlichen Regelungen vertraut. Die gesammelten Erfahrungen der vergangenen Monate fließen in die Antragsbearbeitung ein. Die bereits bestehende Arbeitsanweisung zum Sozialschutzpaket wurde aktualisiert, steht den Mitarbeitern als Hilfsmittel zur Verfügung und gibt Sicherheit bei der Antragsbearbeitung.

Mit dem bereits erwähnten Regelbedarfsermittlungsgesetz wurden neben der Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung die Regelbedarfe zum 01.01.2021 angepasst.

Der nachfolgenden Übersicht sind die ab dem 01.01.2021 geltenden Regelbedarfsätze zu entnehmen. Die Gegenüberstellung zum Vorjahr verdeutlicht die Auswirkungen der Änderung.

| Regelbedarfsstufe (RBS)                                    | 2020 | ab 01.01.2021 | Veränderung in Euro (+) |
|------------------------------------------------------------|------|---------------|-------------------------|
| RBS 1: Volljährige, die nicht in einer Partnerschaft leben | 432  | 446           | 14                      |
| RBS 2: Volljährige Partner                                 | 389  | 401           | 12                      |
| RBS 3: 18 bis 24-Jährige im Elternhaus                     | 345  | 357           | 12                      |
| Kinder im Alter von                                        |      |               |                         |
| RBS 4: 14 bis 17 Jahre                                     | 328  | 373           | 45                      |
| RBS 5: 6 bis 13 Jahre                                      | 308  | 309           | 1                       |
| RBS 6: 0 bis 5 Jahre                                       | 250  | 283           | 33                      |

Zudem wurde im Jahr 2021 die Leistung für den persönlichen Schulbedarf erstmals fortgeschrieben. Die Leistung für ein Schuljahr steigt von derzeit 150 Euro auf 154,50 Euro im Jahr 2021; davon werden zunächst 51,50 Euro für das Anfang 2021 beginnende zweite Schulhalbjahr gezahlt und 103 Euro für das darauf im Sommer 2021 folgende erste Schulhalbjahr. Die Auszahlung für das zweite Schulhalbjahr erfolgt für anspruchsberechtigte Schüler direkt mit der laufenden ALG II-Zahlung für Februar 2021.

Für Kinderzuschlags oder Wohngeld berechnete Schüler besteht auch die Möglichkeit, diese Leistung in Anspruch zu nehmen. Für diesen Personenkreis ist jedoch ein Antrag erforderlich. Ein Antragsformular ist auf der Internetseite des Landkreises Uckermark unter >Jobcenter Uckermark<, >Bildung und Teilhabe< abrufbar. Grundsätzlich ist auch eine formlose Antragstellung möglich.

### **Zweites Familienentlastungsgesetz**

Mit dem Zweiten Familienentlastungsgesetz wurde eine Erhöhung von 15 Euro beim Kindergeld zum 01.01.2021 verabschiedet. Neben der Kindergelderhöhung steigt durch die höhere Festlegung des Existenzminimums auch der Unterhaltsvorschuss zum 01.01.2021. Sowohl beim Kindergeld als auch beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um berechnungsrelevante Einkünfte, die Auswirkungen auf die Leistungsbeurteilung haben.

### **Änderung der ALG II-Verordnung**

Die außerordentlichen Wirtschaftshilfen, die sogenannten November- und Dezemberhilfen sowie die Neustarthilfe der Überbrückungshilfe III, sollen die Einnahmeausfälle für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen abfedern. Diese Einnahmen werden nicht als Einkommen im SGB II berücksichtigt. Die Arbeitslosengeld II/Sozialgeldverordnung wurde entsprechend geändert.

### **Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995**

Mit dem bereits am 10. Dezember 2019 verabschiedeten Gesetz zur Rückführung des Solidaritätszuschlags wurde festgelegt, dass der Zuschlag ab dem 01.01.2021 in einem ersten Schritt zu Gunsten niedrigerer und mittlerer Einkommen zurückgeführt wird. Der Wegfall des Solidaritätszuschlages führt in einigen Fällen zur Erhöhung des ALG I-

Auszahlungsbetrages oder zur Erhöhung des Nettoeinkommens. Bei beiden Einkommensarten handelt es sich um berechnungsrelevante Einkünfte, die bei der Berechnung der Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes Berücksichtigung finden. So ist es durchaus möglich, dass der Wegfall des Solidaritätszuschlages im System „ALG I“ zu einer Erhöhung führt, im System „ALG II“ aufgrund der Anrechnung des erhöhten ALG I jedoch eine Verringerung des Leistungsanspruches zur Folge hat. Die Konsequenz ist, dass die Abschaffung des Solidaritätszuschlages zumindest für die aufstokkenden Leistungsbezieher in der Regel keinen positiven Effekt haben wird.

### **Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns**

Aufgrund der Empfehlung der Mindestlohnkommission wurde im Oktober 2020 die Dritte Verordnung zur Anpassung der Höhe des Mindestlohns beschlossen.

Die schrittweise Erhöhung stellt sich wie folgt dar:

| Anpassung des gesetzlichen Mindestlohns |                       |
|-----------------------------------------|-----------------------|
| Änderung zum                            | brutto je Zeiteinheit |
| 01.01.2021                              | 9,50 €                |
| 01.07.2021                              | 9,60 €                |
| 01.01.2022                              | 9,82 €                |
| 01.07.2022                              | 10,45 €               |

### **Grundrente**

Bereits am 18. August 2020 wurde im Bundesgesetzblatt das Gesetz zur Grundrente verkündet, welches zum 01.01.2021 in Kraft getreten ist. Mit diesem Gesetz wurde die Möglichkeit geschaffen, eine Grundrente zu erhalten. Die Grundrente ist keine eigenständige Leistung, sondern ein Plus zur bestehenden Rente. Ob ein Anspruch auf Grundrente besteht, wird von der Deutschen Rentenversicherung für alle Rentenbezieher automatisch geprüft. Ein Antrag ist nicht erforderlich. Wer mindestens 33 Jahre Grundrentenzeiten vorweisen kann, erhält einen Freibetrag. Der Freibetrag ist bei der Berechnung der Leistungen nach dem SGB II zu berücksichtigen. Der Rentenversicherungsträger hat erklärt, dass er frühestens ab Juli 2021 die Grundrentenzeiten feststellen und anschließend die Grundrente für Bestandsrentner auszahlen kann. Es soll ein positiver Effekt für den relevanten Personenkreis entstehen.

Die interne Arbeitsanweisung des Jobcenters wurde um diese gesetzliche Änderung ergänzt und den Mitarbeitern als Hilfsmittel zur Verfügung gestellt. Dem Jobcenter wird in der ersten Jahreshälfte 2021 diesbezüglich eine beratende Rolle zu Teil. Ein aktives Arbeiten des Jobcenters ist erst nach Vorlage des entsprechenden Nachweises, voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 2021, möglich.

### **Umsetzung im Leistungsbereich**

Die Änderung der Regelbedarfe, die Erhöhung des Kindergeldes und der Unterhaltsvorschussleistung, die Änderung vereinzelter ALG I-Ansprüche und die Lohn-/Gehaltsänderungen zum 01.01.2021 erfordern eine Anpassung der Bescheide aller Leistungsempfänger. Die sich teilweise überschneidenden gesetzlichen Änderungen haben auf jede Bedarfsgemeinschaft ganz individuelle Auswirkungen.

Die geänderten Regelbedarfssätze, Kindergeld- und Unterhaltsvorschussbeträge wurden zentral im Fachprogramm OPEN Prosoz hinterlegt. Eine Anpassung des ALG I-Anspruches und der geänderten Erwerbseinkünfte ab 01.01.2021 sind jedoch nur manuell möglich. Die Anpassung des jeweiligen Leistungsbescheides erfolgt in jedem Einzelfall manuell durch den zuständigen Leistungssachbearbeiter.